



DIENST AM WORT

Hans Martin Dober

Film-Predigten II

Vandenhoeck & Ruprecht



Hans Martin Dober, Film-Predigten II

DIENST AM WORT

Die Reihe für Gottesdienst und Gemeindearbeit

Band 146

Vandenhoeck & Ruprecht

Hans Martin Dober, Film-Predigten II

Hans Martin Dober

Film-Predigten II

Vandenhoeck & Ruprecht

*Für Benjamin, Barbara und Daniel, meinen Kindern,
die zwar nicht alle den gleichen Film-Geschmack haben,
alle aber Freunde des Films sind.*

Umschlagabbildung: Audience silhouettes, © www.shutterstock.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-63042-6

ISBN 978-3-647-63042-7 (E-Book)

© 2012, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U. S. A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Printed in Germany.

Satz: textformart, Göttingen

Druck und Bindung: ⊕ Hubert & Co, Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

„Ehe wir die Ideen ästhetisch d. h. mythologisch machen, haben sie für das Volk kein Interesse und umgekehrt ehe die Mythologie vernünftig ist, muss sich der Philosoph ihrer schämen [...] Die Mythologie muss philosophisch werden, und das Volk vernünftig, und die Philosophie muss mythologisch werden, um die Philosophen sinnlich zu machen.“

Das älteste Systemprogramm des deutschen Idealismus
(Handschrift Hegels, von Franz Rosenzweig Schelling zugeordnet)¹

Es „liegt viel Vorbereitung zur religiösen Liebe in der Kunst; vielleicht ist in der Tat das ästhetische Bewusstsein ein unentbehrliches Mittelglied für die Entwicklung der religiösen Menschenliebe; aber beide sind nicht dasselbe.“

*Hermann Cohen*²

1 F. Rosenzweig, *Kleinere Schriften*, Berlin 1937, 234.

2 H. Cohen, *Der Begriff der Religion im System der Philosophie*, Gießen 1915 [Reprint Verlag Dr. Müller 2006], 87.

Inhalt

Prolog	9
Einleitung: Das Beispiel des Films in der Predigt des Gesetzes und des Evangeliums	11
1. Wo bleibt die Menschlichkeit in Zeiten des Krieges? „Die Kommissarin“ (1. Advent)	45
2. Muss seinen Sohn züchtigen, wer ihn liebt? „Das weiße Band“ (Zweiter Sonntag nach Epiphantias)	56
3. Die Liebe hört niemals auf: „An ihrer Seite“ (4. Sonntag nach Epiphantias)	65
4. Verstrickt in die Netze des Lebens und der eigenen Wünsche: „Vertigo“ (Septuagesimae)	74
5. Von der Verantwortung, die bis zur Stellvertretung geht: „Man nannte ihn Hombre“ (Estomihi)	83
6. Ideale im Konflikt: „Entscheidung vor Morgengrauen“ (Judica)	92
7. Was ist der Mensch, dass du seiner gedenkst? „Denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Rogate)	103
8. Himmelfahrt im Kontrast: „2001: Odyssee im Weltraum“ (Rogate)	113

9. Vom vielfältigen Sinn des Abschieds: „Das Ende ist mein Anfang“ (1. Sonntag nach Trinitatis)	123
10. Das Gesetz der Angst: „Lemon Tree“ (10. Sonntag nach Trinitatis)	132
11. Wie ein in sich verschlossenes Selbst zur sprechenden Seele wird: „Tsotsi“ (10. Sonntag nach Trinitatis)	142
12. Das Labyrinth der Welt und das Paradies des Herzens: „Broken Silence“ (12. Sonntag nach Trinitatis)	152
13. Über die Geduld aus Hoffnung: „Die Verurteilten“ (19. Sonntag nach Trinitatis)	161
14. Es ist nicht gut, dass der Mensch allein sei: „Into the Wild“ (20. Sonntag nach Trinitatis)	171
15. So ist Versöhnung: „Drei Farben Blau“ (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres)	181
Film-Nachweise	191

Prolog

Nachdem mein erster Band mit Film-Predigten vor 2 Jahren erschienen ist, suchen in diesem zweiten Band 15 weitere Predigten das Gespräch mit ausgewählten Filmen. Die bewährte Form ist beibehalten: Die Predigt ist in den liturgischen Rahmen nach der Ordnung des Gottesdienstes der Evang. Landeskirche in Württemberg eingebettet. Biblische Motti und Bezugspunkte, der Psalm und die Gebete geben – im Verbund mit den ausgewählten Liedern – dem Gottesdienst eine Struktur des Sinns, dessen Entfaltung der Predigt im Zentrum dieses Zusammenhangs obliegt. Dass sich die Reihenfolge am Kirchenjahr orientiert, ist dieser formalen Ordnung geschuldet. Mein einleitender Essay sucht darüber hinaus ein Gradnetz von Gedanken sichtbar zu machen, das die ausgewählten Filme auch unter dem sachlichen Gesichtspunkt der Frage nach Gesetz und Evangelium wie Perlen auf einer Schnur aufzureihen gestattet. In der hier gewählten Zusammenstellung der Filme wird ein Muster von thematischen Korrespondenzen sichtbar.

Alle in diesem Band versammelten Predigten sind in der Versöhnungskirche Tuttlingen gehalten worden, zum Teil auch im Doppeldienst mit der Martins- oder der Auferstehungskirche der Gesamtkirchengemeinde Tuttlingen. Die meisten der Filme sind am Montagabend vor der Predigt im Scala-Kino zu sehen gewesen – nur in einzelnen Fällen habe ich sie am Samstagabend in der Versöhnungskirche gezeigt. Das war der Fall, wenn die Kino-Version nicht zu bekommen war. Um die eigene DVD zeigen zu können, war der Erwerb einer Schirmlizenz bei der *MPLC Filmlizenzierung GmbH* (www.mplc-gmbh.de) notwendig. Im Unterschied zu den am Ende meines ersten Bandes genannten Konditionen ist dies nun die aktuelle Adresse, an die man sich wenden muss. Unter der genannten Internet-Adresse sind auch die Bedingungen einzusehen, unter denen Filme aus privatem Bestand in einer begrenzten Öffentlichkeit vorgeführt werden dürfen.

Kirchenrat Thomas Dermann, Dekan Eberhard Gröner und Hans-Christoph Hahn haben das Manuskript gelesen und mir kritisch-konstruktive Rückmeldung gegeben, wofür ich allen herzlich danke.

Tuttlingen, im Januar 2012

Hans Martin Dober

Einleitung: Das Beispiel des Films in der Predigt des Gesetzes und des Evangeliums

1. Das Evangelium als Zertum der Predigt

Evangelische Predigt ist Predigt des Evangeliums. Im aktuellen Rückgang auf die frohe Botschaft sucht sie die Freiheit eines Christenmenschen jeweils neu auszusagen, mitzuteilen und zuzusprechen. Die Worte von der Freiheit wollen Orientierung in zuweilen schwer überschaubaren Lebenslagen geben. Sie wollen zur Einsicht in den Grund der eigenen Existenz verhelfen. Und sie wollen dazu beitragen, dass die Hörerin und der Hörer einer Predigt die Kirche verlassen, als wären sie neu gestimmt in ihrer Seele wie ein Instrument, auf dem jetzt Wohlklänge erzeugt werden können, mit neuer Perspektive auf das eigene Leben, nachdem vorher die Auswege verstellt schienen und Missklänge vorherrschten. Frei geworden sind sie von einer Last, die die Seele beschwerte, nun mit Blick auf einen offenen Horizont, der vorher verstellt schien. Solch befreiende Wirkung wird die gute evangelische Predigt nur erzielen können, wenn sie sich Mühe um den konkreten Sinn dieser Botschaft und um ihre Darstellung gemacht hat. Die gelungene Darstellung ist die Wegbereitung für die Erfahrung, angesprochen zu sein im Sinne eines *de te fabula narratur*.

Das zur Begünstigung der Freiheit mitzuteilende Evangelium ist das *Zertum* der Predigt als einer Rede, um mit dem Tübinger Rhetoriker Joachim Knappe zu sprechen: Die Überzeugung, die der Prediger seinen Hörerinnen und Hörern weitergeben möchte.¹

1 J. Knappe, Was ist Rhetorik? Stuttgart 2000, 76. Die „innere Gewissheit“, die das *Zertum* nach Knappe bedeutet, wird sich, wenn man sie als *subjektives* Erfordernis des Predigers voraussetzt, auf die *objektive* Gestalt des Wortes Gottes – auf eben das in den Texten der Bibel überlieferte Evangelium – beziehen müssen, um durch die Anfechtung hindurch erneuert zu werden. Vgl. zur dreifachen Gestalt des Gotteswortes: H. M. Dober, Evangelische Homiletik.

Ohne dieses als sicher und gewiss Vorausgesetzte, dass Gott durch sein Wort den Menschen ansprechen will, damit er von den Zwängen seiner Seele frei in seinem Vertrauen gestärkt wird und zudem Orientierung für sein Leben empfängt, wird die Predigt nicht Predigt sein können, so sehr sie sich auch auf die Interpretation von Kunstwerken – und d. h. in den hier vorgelegten Predigten auf den Film – einlässt.

Das aber wird sie tun, um Konkretion in der Darstellung der Erfahrung des Lebens zu gewinnen. Um mit Gerhard Ebeling zu sprechen, will das Evangelium in den „elementaren Lebensvorgängen“ und „einschneidenden Widerfahrnissen“ zu Gehör kommen und seine verändernde, befreiende Kraft entfalten: in der „Bewusstwerdung und Selbstfindung in Kindheit und Reifung“, im „Erlebnis der Geschlechtlichkeit und der Beziehung zum Geschlechtspartner“, im „Eingehen einer Lebensbindung“, in der „Geburt eines eigenen Kindes samt den daraus erwachsenen Aufgaben“, in der Erfahrung des „Todes der Eltern“ und dem „Abtreten der ganzen Generation vor einem“, schließlich in der „Aussicht auf das eigene Altern und Sterben“. Doch über diese am kirchlichen Kasualhandeln orientierten Aspekte hinaus können auch „besondere Fügungen und Schicksalsschläge“ den Menschen in spezieller Weise bedürftig machen, die befreiende Botschaft des Evangeliums zu hören:

„Gelingen oder Scheitern von Vorhaben, die einem zur Lebensaufgabe wurden; Gewinn von Ansehen und Vermögen oder ihr plötzlicher Verlust, ob durch fremde oder eigene Schuld; das Miterleben und Mitgerissenwerden von geschichtlichen Ereignissen und Katastrophen, welche die Gewalt anonymen Mächte, die Ohnmacht der Mitbetroffenen, die Chance besonderer Herausforderungen oder auch das Wunder der Bewahrung und des Geführtseins erfahren lassen; oder dass es um einen herum einsam wird, dass unheilbare Krankheit das restliche Dasein hoffnungslos erscheinen lässt und statt der animierenden Zuwachsrates das Schwinden der Kräfte und die Verengung des Horizontes das Leben bestimmen.“²

Dargestellt an ihren drei Monumenten Luther, Schleiermacher und Barth mit einer Orientierung in praktischer Absicht, Münster 2007, 28–57 [zu Luther], bes. 125–128 [zu Barth].

2 G. Ebeling, Dogmatik des christlichen Glaubens Bd. I–III, Tübingen ²1982, hier: Dogmatik III, 269.

Das Gesetz wiederkehrender, für die menschliche Erfahrung typischer Lebensvorgänge ist vielfältig. Es schließt auch die mythischen Mächte des Schicksals ein, die weder durch Aufklärung noch durch Wissenschaft und Technik aus der Welt verbannt wurden. Das „Gesetz“ dieser Welt tritt noch in Gestalt von Bürokratien auf (wie Kafka sie beschrieb), in historischen Konstellationen (die zu Kriegen geführt haben), und in der unausweichlichen Notwendigkeit, die dem einzelnen widerfährt – auch im Rechtssystem.

In Ergänzung zu den von Ebeling namhaft gemachten Aspekten wird man in einer anderen Perspektive – in der Sigmund Freuds – auch die Einsicht in die „Härte des Lebens“ geltend machen können. Dieses Motiv deutet *erstens* auf „die natürliche Schwäche des Menschen angesichts der erdrückenden Naturkräfte, angesichts von Krankheit und Tod“. *Zweitens* „betrifft es die bedrohte Stellung des Menschen unter den Menschen“ – immer wieder ist der Mensch dem Menschen ein Wolf (*homo homini lupus*). *Drittens* „ist die Härte des Lebens [...] nur ein anderer Name für die Schwäche des Ichs“, das vom Es, vom Über-Ich und von der Realität abhängig ist.³ Das Gesetz elementarer Lebensvorgänge betrifft also auch die Reife und Ausgewogenheit des menschlichen Selbstverhältnisses.

Der für eine Predigt auszuwählende Film muss nicht selbst das Evangelium verkünden. Es reicht für seine homiletische Tauglichkeit aus, wenn sich die *Frage* nach dem *Evangelium* im dargestellten *Gesetz* des Lebens auffinden lässt. Auf diese Frage ist dann eine biblisch begründete Antwort zu entwickeln. Das Kriterium des Evangeliums entscheidet aber darüber, ob ein das Gesetz darstellender Film geeignet ist, von der Predigt ins Gespräch gebracht zu werden. Denn die Filmpredigt will Predigt des Evangeliums sein. Nicht muss der Film „christlich“ sein in dem Sinne, dass er das Christentum darstellt, oder dass er selbst schon „predigte“ – nota bene gibt es solche Filme, doch nicht nur sie eignen sich für eine Film-Predigt.⁴ Aber durch die *Interpretation*, die die Predigt

3 P. Ricoeur, Die Interpretation. Ein Versuch über Freud, Frankfurt a. M. 1993, 259.

4 Vgl. H. M. Dober, „Was nie geschrieben wurde, lesen“ – ein homiletischer Essay, in: Ders., Film-Predigten, 2011, 136–158, 136–140.

einem Film angedeihen lässt, gewinnt sie ihren Charakter als eine christlich geprägte religiöse Rede. Sei es in dichter Beschreibung oder Nacherzählung des Films, sei es in kritischer Auseinandersetzung mit ihm – an ihrem *Zertum* wird sie als eine Film-Predigt erkennbar.

2. Evangelium und Gesetz bei Luther und Paulus

Evangelische Predigt ist Predigt des Evangeliums. Als solche aber setzt sie die Darstellung des Gesetzes voraus, weil das evangelische Verständnis der Predigt bis heute an dieser „Fundamentalunterscheidung“ (G. Ebeling) seit Paulus und Luther hängt. Denn erst auf dem Hintergrund des „Gesetzes“ lässt sich das „Evangelium“ erkennen. Erst die Wahrnehmung von Lebensverhältnissen des Zwangs (auch der inneren Zwänge der Seele) macht verständlich, was Freiheit konkret bedeutet. Erst in den Ordnungen des Lebens wird sich der einzelne seiner selbst als Individuum und Subjekt bewusst, sei es, dass er sich in sie einfügt, sei es, dass er sich kritisch mit ihnen auseinandersetzt. Erst am Maßstab der Regel, der Norm und des Gebotes ist Orientierung für das eigene Leben im Kontext des Lebens der anderen zu gewinnen. Die wenigen Beispiele deuten es schon an: Der Begriff des „Gesetzes“ ist vieldeutig. Deshalb ist für einen sinnvollen, prägnanten und verantwortlichen Gebrauch dieses – neben dem „Evangelium“ – zentralen theologischen Terminus die möglichst genaue Unterscheidung seiner Bedeutungen erforderlich. Was ist gemeint, wenn in der Theorie der Predigtarbeit vom Gesetz die Rede ist, in Bezug auf das erst die Predigt des Evangeliums möglich wird?

Bevor in einem Rückblick auf Paulus die Polyvalenz des Terminus „Gesetz“ zu entschlüsseln ist, soll der theologische Status seiner Unterscheidung zum Evangelium bei Luther skizziert werden. Denn dessen Bestimmungen der Begriffe haben die evangelische Predigt geprägt. Beide, Gesetz und Evangelium, sind „Erscheinungsweisen“⁵ des befreienden Wortes Gottes, die nicht mehr unter der Voraussetzung der Vernunft allein, sondern zu-

5 A. Beutel, Wort Gottes, in: Ders. (Hg.), Luther-Handbuch, Tübingen 2005, 370.

gleich unter der des Glaubens (als eines ursprünglichen Vernehmens) auch als solche *erkannt* werden können.⁶ Keineswegs schließt der Glaube „den Gebrauch der Vernunft zur Orientierung in der Welt aus“ (ebd., 360), aber die Weltorientierung ist in der Weise „relational“ (ebd., 452), dass die Zweidimensionalität von Mensch (als Subjekt) und Welt (der Objekte) auf eine Dreidimensionalität hin erweitert wird, für die die Beziehung zu Gott, vermittelt durch sein *Wort*, konstitutiv ist. Diese Voraussetzung macht „ein neues Modell von Vernunft“ möglich, das nicht nur in „intersubjektiver Kommunikation“ (ebd., 360) realisiert wird, sondern der Bedeutung des „Vernehmens“ Ursprünglichkeit zuerkennt.⁷ Zu vernehmen ist aber – Luther zufolge – das Wort Gottes in seiner dreifachen Gestalt, wobei der *Predigt* deshalb eine so große Bedeutung zukommt, weil sie die *Schrift*, verstanden im Symbol des *Christus*, auf die aktuelle Erfahrung hin interpretiert, um so die Verheißung des Evangeliums gegenwärtig werden zu lassen.⁸ Möglich ist das in Unterscheidung und wechselseitiger („dialektischer“⁹) Bezogenheit des Evangeliums aufs Gesetz als „Gebot“ – d. i. die eine Bedeutung des Terminus neben anderen¹⁰:

„Das Gesetz fordert den Menschen, das Evangelium beschenkt ihn. Das Gesetz spricht den Menschen als Handelnden, das Evangelium auf den Glauben hin an.“¹¹

Es ist an dieser Stelle wichtig, jede falsche Gegenüberstellung zum Gesetzesverständnis im Judentum zu vermeiden, wie sie der christlichen Theologie lange, allzu lange selbstverständlich gewesen ist. Zu diesem Zweck ist es lehrreich, die doppelte Bedeutung des Wortes „Mizwa“ zu bedenken, welches „gleicherweise Gesetz und Pflicht“ bedeutet. Der gebietende Charakter des Gesetzes ist

6 D. Korsch, Theologische Prinzipienfragen, in: Luther-Handbuch, 353–362, 359–361.

7 Vgl. R. Schaeffler, Die Vernunft und das Wort. Zum Religionsverständnis bei Hermann Cohen und Franz Rosenzweig, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 78 [1981], 57–89.

8 Vgl. dazu: H. M. Müller, Homiletik, Berlin/New York 1996, 46–54; Beutel, Wort Gottes, 362–371.

9 Beutel, Theologie als Unterscheidungslehre, in: Luther-Handbuch, 452.

10 Ebd., 451.

11 Beutel, Wort Gottes, 370.

schon in diesem hebräischen Wort gegeben. Als von Gott – in seinem Wort – kommandes Gebot ist das religiös bzw. theologisch verstandene Gesetz (hebräisch: die Tora) für den Menschen aber verpflichtend erst in der „Korrelation von Gott und Mensch“¹² – und nicht ursprünglich aufgrund einer von Kant so genannten „statutarischen“ oder bloß durch die Tradition verbürgten Geltung. Die Korrelation von Gott und Mensch als eine Beziehung, ein „Bund“¹³ wird in den „Mizwot“ erst „lebendig“ (Cohen, ebd.), insofern die unmittelbar gebietende Stimme des Gesetzes hier konstitutiv auf den Anspruch bezogen ist, ihr zu folgen: ohne dieses Gebieten hätte die Pflicht keinen Ursprung, ohne die Pflicht hätte das Gebieten keine Verwirklichung.¹⁴

Der Rekurs auf die jüdischen Wurzeln des Gesetzes-Verständnisses wäre aber unvollständig, wenn der Anspruch des Gebotes nicht auf den Zuspruch bezogen würde, der implizit im *Liebesgebot* des jüdischen Glaubensbekenntnisses, des „Sch'ma Jisrael“ (Deuteronomium 6,4ff) ausgesprochen ist. Franz Rosenzweig zufolge ist das Paradox, dass Liebe sich nicht gebieten lässt, nur so aufzulösen, dass man es auf den einzigen Fall in der menschlichen Erfahrung bezieht, in dem es Sinn macht: dann nämlich, wenn die Aufforderung „liebe mich“ zwischen Liebenden gesprochen wird. Das Gebot, Gott zu lieben durch die Befolgung des Gesetzes setzt also Gott als einen Liebenden voraus. So gesehen muss dann auch das Gebot „liebe mich“ – als Folge eines vorausgehenden Zuspruchs – alle einzelnen Forderungen des Gesetzes begleiten können.¹⁵

In Ebelings Interpretation gewinnt „der Begriff des Gesetzes“ für seinen theologischen und insbesondere seinen homiletischen

12 H. Cohen, *Religion der Vernunft aus den Quellen des Judentums*, Wiesbaden 1978, 401 [Das Gesetz].

13 Das ist der von F. Rosenzweig Cohen gegenüber bevorzugte Terminus (vgl. B. Casper, *Korrelation oder ereignetes Ereignis?*, in: S. Moses u. H. Wiedebach [Hg.], *Hermann Cohes's Philosophy of Religion. International Conference in Jerusalem 1996*, Hildesheim/Zürich/New York 1997, 51–69, 63).

14 Nota bene lässt sich dieser Zusammenhang ohne Schwierigkeit an der Grundlegung des Sittengesetzes bei Kant verifizieren, auf die Cohen sich immer wieder bezieht.

15 Vgl. F. Rosenzweig, *Der Stern der Erlösung*, Frankfurt a. M. 1988, 196 f [Das Gebot].

Gebrauch¹⁶ nun „die Weite [...], die das, was alle Menschen angeht, umschließt“.¹⁷ Entsprechend ist vom „Sein unter dem Gesetz“¹⁸ die Rede, und das „im Horizont von Wirklichkeit und Sprache“ als „sogenanntes Naturgesetz“ ebenso wie als „Brauchtum, Sitte oder Konvention“ (ebd., 262). Die Gesetze des Lebens leiten sich von dessen „Grundbedingungen“ ab (ebd., 263):

„Gerade auch über die Aufgaben und Forderungen des Lebens ist immer schon durch einen Rahmen vorentschieden, der dafür geschichtlich gesetzt ist und der zwar nicht allein, aber doch in besonders charakteristischer Weise durch geschriebene Gesetze repräsentiert wird.“ (ebd., 264)

Ein solcher Rahmen ist im Judentum durch die *Tora* gesetzt, in der griechischen Antike dominierte die Bedeutung des Gesetzes als *Nomos* und in der von Rom geprägten Antike ist der Begriff *Ius* gebräuchlich. Auf ihn vor allem bezieht sich die Moderne, wenn sie sich der Voraussetzungen vergewissert, aus denen Gesellschaften ihren Bestand gewinnen.¹⁹ Alle drei Termini aber haben eine historische Signatur und bedürfen zu ihrer Anverwandlung der Interpretation im Licht einer Idee, die die aktualisierbaren bzw. die aktuellen Gehalte aus den Bedeutungen der Tradition zu erkennen erlaubt. Auf der Linie des für das moderne Bewusstsein einleuchtenden Sinns, der sich von der Philosophie Kants aus erschließt, hat Cohen im „Sittengesetz“ (und d. h. in den allgemeinen und deshalb notwendig abstrakten Bestimmungen der Ethik) die Bedeutung des Gesetzes ausgemacht, die alle anderen Bedeutungen zu begrenzen vermag, um so ihre Aktualität – von manch historischem Ballast befreit – zu bewahren:

16 Auf den homiletischen Gebrauch lässt sich in schöner Prägnanz eine spätere Schrift Ebelings ein: Ders., Fundamentaltheologische Erwägungen zur Predigt, in: A. Beutel/V. Drehsen/H. M. Müller [Hg.], Homiletisches Lesebuch. Texte zur heutigen Predigtlehre, Tübingen ²1989, 68–83.

17 Ebeling, Dogmatik I (s. o. Anm. 2), 261.

18 Ebeling, Dogmatik III, 261 ff.

19 S. u. die in Anm. 28 angezeigte Literatur. Vgl. zu diesen drei Termini, unter denen die Mehrdeutigkeit des Gesetzesbegriffs gefasst werden kann: G. Palmer u. a. (Hg.), *Torah – Nomos – Ius. Abendländischer Antinomismus und der Traum vom herrschaftsfreien Raum*, Berlin 1999.

„Das Gesetz ist Sittengesetz, oder Hilfswerk zum Sittengesetz. Einen anderen Sinn hat es nicht als allein den zur Erziehung und zur Heiligung des Menschen.“²⁰

Dieses Kriterium erlaubt es, einerseits die ethische Lebensorientierung des Menschen aus der Kraft seiner Freiheit und seiner Verantwortung gegen das Gesetz als mythische Schicksalsmacht des Lebens (als *Nomos* oder auch als *Jus*) zu behaupten, und andererseits im ursprünglichen Sinn des „religiösen Lebensgesetzes“ (Cohen, ebd., 399) der *Tora* zu fundieren.

Wenn Paulus vom „Gesetz“ handelt, ist zumeist die *Tora* gemeint. Für den „theologischen Begriff“ ist diese Bedeutung vor allem prägend.²¹ Das gilt auch und gerade dann, wenn Paulus das „alttestamentliche Tora-Verständnis“ zugleich verengt und überschreitet. „Die ganze Dimension der Freude am Gesetz“ entfällt „oder erscheint nur noch in der Verzerrung einer sich rühmenden Gesetzmäßigkeit“ (ebd., 265). Zugleich erlaubt es „das griechische Wort *nomos* [...] Paulus, den Bedeutungshorizont von *tora* auf die faktische Wirkung des Gesetzes hin zu überschreiten“ (ebd., 266). Das Gesetz wirkt sich „am Sünder in der Weise aus [...], dass die Sünde und damit der Tod nun erst recht virulent werden (vgl. Römer 7, 7–13)“. Es macht die Sünde allererst offenbar, von der alle Menschen betroffen sind – als ein Gesetz *sui generis*, das „in meinen Gliedern wirksam“ ist (Römer 7, 23.25; 8, 2). Freud hat in dieser „Erbsünde“ die unbewusste Vorgeschichte der menschlichen Seele erkannt, zu der Paulus nach langer Latenz und Verdrängung einen Zugang gefunden haben muss.²² Auch auf sie wie auf die „Ordnungen“ der Schicksalsmächte, ist das mosaische Gesetz, zusammengefasst in der „Zehntafelgesetzgebung“, schon eine Antwort gewesen.²³ Dieser Gesichtspunkt ist – nota bene – bei Luther unterbelichtet, wenn nicht gar aus dem Blick geraten. Es waren Autoren wie Cohen, Rosenzweig und Benjamin, die die in dem von Paulus verwendeten Terminus „*Nomos*“ implizierten Gestal-

20 Cohen, *Religion der Vernunft*, 399 (s. o. Anm. 12).

21 Ebeling, *Dogmatik III* (s. o. Anm. 2), 265.

22 Vgl. J. H. Yerushalmi, *Freuds Moses. Endliches und Unendliches Judentum*, Berlin 1992, 60.

23 W. Benjamin, *Gesammelte Schriften Bd. II/2 [=GS II/2]* Frankfurt a. M. 1991, 412 zit. H. Cohen [Kafka-Essay].

ten des Gesetzes auch unter moderngesellschaftlichen Bedingungen beschrieben und als mythische Schicksalsmächte benannt haben. Ihnen widersteht auch der in der *Tora* schon begründete Anspruch auf Freiheit.

Doch es findet sich bei Paulus nicht nur eine Polemik gegen das „religiöse Lebensgesetz“ des Judentums.²⁴ Der Apostel hat auch „Kontrastbildungen“ geschaffen, die die Bedeutung der *Tora* als Gottes guter Weisung auf den „Glauben“ (Römer 3, 27), den „Geist“ (Römer 8, 2) und „Christus“ (Galater 6,2) beziehen. Dem Apostel zufolge ist „das Gesetz als solches [...] heilig und geistlich, wie auch das einzelne Gebot heilig, gerecht und gut (Römer 7, 12.14)“ und „die Liebe des Gesetzes Erfüllung ist (Römer 13, 8–10)“. Christus „als das Ende des Gesetzes (Römer 10, 4)“ setzt „dessen Intention nicht außer Kraft, sondern in Geltung (Römer 3, 31)“. *Nomos* wird hierbei allerdings nicht „zum gemeinsamen Oberbegriff des Mose-Gesetzes und eines Christus-Gesetzes“, sondern die paulinische Transformation des Mose- in das Christus-Gesetz wirkt sich auch – einschränkend, ja befreiend – auf die Schicksalsmächte dieser Welt aus. Zudem ist „das, was dem Gesetz als Neues gegenübertritt, nicht eine inhaltlich verbesserte Ausgabe des mosaischen Gesetzes, sondern das Ereignis der Erfüllung des Gesetzes, die zu bewirken dem Gesetz unmöglich war (Römer 8, 3f)“.²⁵ Das ist der springende Punkt: das Evangelium von Jesus Christus bringt – Paulus zufolge – das mosaische Gesetz erst zu sich selbst, indem es seine Erfüllung bewirkt.

Wie ist das zu verstehen, ohne einem christlichen „supersessionism“ (Emil L. Fackenheim) das Wort zu reden, der eine Überholung, Sublimierung und Aufhebung des Judentums bedeuten kann? Ohne auch das „Evangelium“ (im Sinne frohbotschaftlicher Freude und – johanneisch gesprochen – im Sinne der Liebe, mit der Gott die Welt geliebt hat) im „Gesetz“ des Mose zu übersehen? Kurz: Wie sind die paulinischen Thesen von der Liebe als des Gesetzes Erfüllung und von Christus als dem Ende (bzw.

24 Cohen zufolge hat Paulus „seine Polemik gegen das Gesetz überspannt, indem er sie auch auf das Sittengesetz ausdehnte“ (Cohen, *Religion der Vernunft* [s. o. Anm. 12], 290). „Das Gesetz als Sittengesetz“ sei bei ihm nicht „unversehrt“ geblieben, indem er es als „religiöses Lebensgesetz“ bekämpfte (ebd., 399).

25 Ebeling, *Dogmatik III* (s. o. Anm. 2), 267.

Ziel) des Gesetzes so zu verstehen, dass sie ihren antijudaistischen Ton verlieren? Möglich ist das nur durch einen immer differenzierten Gebrauch des vieldeutigen Gesetzes-Begriffs, sowie durch eine in aller Unterschiedenheit wechselseitige Bezogenheit von „Gesetz“ und „Evangelium“, die das Evangelium auch im mosaischen Gesetz einbezieht. Hier entwindet es sich noch der „partikularistischen“ Bedeutung, die es im Bezug auf das jüdische Volk gewonnen hat. Cohen hat in seinem Spätwerk auf vielfältige Weise nachgewiesen, dass der jüdischen Tradition eine Öffnung und Ausweitung partikularistischer Tendenzen auf eine universalistische, alle Menschen qua Menschsein betreffende Bedeutung durchaus eigen ist.²⁶

3. Die interpretatorische Kraft der theologischen Fundamentalunterscheidung

Die in historischem Rückblick an Paulus gewonnene Unterscheidung von Gesetz und Evangelium muss systematisch auf die Wirklichkeit des Lebens überhaupt bezogen werden, um aktuell ihre interpretatorische – und dann auch verändernde – Kraft entfalten zu können. Schon für die *Tora* galt, dass das „Gesetz [...] in und mit dem Leben selbst immer schon in Aktion“ gewesen ist. Die Bezogenheit des Gesetzes auf das Leben gilt auch „für solche kulturelle Phasen, in denen, wie in unserer Zeit, überkommene Normen und Lebensformen ihre bindende und gestaltende Kraft verlieren, ohne dass sich schon neue Umrissse der Lebensführung und Lebensordnung in der Gesellschaft deutlich abzeichnen“, schreibt Ebeling 1979 in der ersten Auflage seines opus magnum (ebd., 268).

Um wie viel mehr ist der Wandel von Normen und Lebensformen, von Deutungsmustern und Plausibilitäten in der *Lebenswirklichkeit* auch heute aktuell. Immer stehen Festgefügtes und Flüssiges, Struktur und Antistruktur in einem wechselseitigen Spannungsverhältnis. Doch auch in den wirklichen Lebensverhält-

26 Vgl. Cohen, Religion der Vernunft (s. o. Anm. 12), 276–313 [Die Idee des Messias und die Menschheit], und andere Stellen. Ebd., 298 etwa heißt es: der Messianismus der Propheten „korrigiert [...] ganz unzweifelhaft ihren Partikularismus“.

nissen der Gegenwart vermag sich die Wegweisende Kraft des göttlichen Gebotes zu bewähren, wie es im Dekalog und im Doppelgebot der Liebe zusammengefasst ist. Was Nächsten- und was Gottesliebe bedeuten, und welchen orientierenden Sinn die konkreten Gebote haben, nicht zu töten, zu stehlen, die Ehe zu brechen, sich am Gut anderer zu bereichern oder „falsches Zeugnis“ zu geben, ist auch mit Hilfe der Phänomenologie oder moderner Religionsphilosophien neu zu verstehen.²⁷ Nicht zu übersehen ist schließlich, dass ethische Grundüberzeugungen aus der jüdischen und der christlichen Tradition zu den Voraussetzungen der heutigen rechtsstaatlich verfassten Gesellschaften in der westlichen Welt gehören, in deren Legislative sie eingegangen sind.²⁸

Das *System des Rechts* ist eine dritte Gestalt des Gesetzes. Auch im Talmud ist das Gebot in konkrete Bestimmungen des Gesetzes verwandelt worden.²⁹ Das Recht ist zwar von Moral und Sitte zu unterscheiden, gerade in seinem spannungsvollen Verhältnis zu einer grundlegenden Ethik ist es aber davor zu bewahren, zu einer namenlosen Schicksalsmacht zu werden, die auf perfide Weise Einzelinteressen zum Sieg verhilft, seien diese durch Gesichtspunkte der nationalen Sicherheit oder eines wirtschaftlichen Vorteils, durch den Erhalt institutioneller (oder persönlicher) Macht oder gar durch spezifische religiöse Wahrheitsansprüche auf Gesinnung und Lebensführung bestimmt. Der Anspruch auf Gerechtigkeit im Rechtssystem verweist auf fundierende Leitgesichtspunkte, die einem ordentlichen Verfahren, das formalen Kriterien entspricht, noch vorausgesetzt werden müssen. Wenn

27 Zu denken ist an die phänomenologischen Analysen von E. Lévinas ebenso wie an die Entdeckung des Mitmenschen im Mitleid bei H. Cohen und an die Begründung des Gebots der Nächstenliebe bei F. Rosenzweig.

28 Auch der moderne Staat lebt von Überzeugungen, die er selbst nicht hervorgebracht hat (vgl. E.-W. Böckenförde, *Der säkularisierte Staat*, München 2007, 71 f; G. Prauss, *Moral und Recht im Staat nach Kant und Hegel*, Freiburg i. Br./München 2008, 55 f). Deren Weitergabe an die jüngere Generation muss er anderen Instanzen überlassen, wenn er seine Eigenschaft nicht verleugnen will, weltanschaulich neutral zu sein. Den Kirchen, und in ihrem Raum auch der Predigt, kommt hier eine nicht zu unterschätzende Rolle und Funktion zu.

29 Vgl. für einen ersten Überblick: *Der Talmud*. Ausgewählt, übersetzt und erklärt von R. Mayer, München 1981, 33–51.

solche Verfahren allzu lange dauern (oder wenn im Fall von Verjährungsfristen Schuldige nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden), kann auch die zeitliche Begrenztheit menschlichen Lebens sich auf den Anspruch der Gerechtigkeit in der Sphäre des Rechts auswirken. Die knappen Bemerkungen mögen ausreichen, um anzudeuten, dass und wie die unterschiedenen Bedeutungen des theologischen Terminus des Gesetzes aufeinander bezogen werden können und bezogen werden müssen.

4. Die Deskription des Gesetzes in der Predigtarbeit

Dies zu sehen setzt vor allem die Haltung der *Deskription*, nicht aber die der *Präskription* voraus.³⁰ Für eine Predigt des Evangeliums auf dem Hintergrund und in steter Bezogenheit zur Lebenswirklichkeit des Gesetzes ist diese Unterscheidung deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil sie einem weit (bis in den allgemeinen Sprachgebrauch hinein) verbreiteten Missverständnis der Predigt überhaupt zu widerstehen vermag – als handle es sich vor allem um eine Predigt der Moral. In der Theorie haben solche Konzeptionen diesem Missverständnis den Weg bereitet, die (im Ausgang und steten Bezug auf das Christentum) das Wesen der Religion überhaupt in der Moral bestimmten.³¹ In der Praxis sind es solche Erfahrungen mit der kirchlichen Sonntagsrede gewesen, die den Schwerpunkt auf die Präskription von Normen, Pflichten und Gesetzen gelegt haben. Die neuzeitliche Geschichte der Predigt ist an solchen Erscheinungen nicht arm gewesen.

Zu begegnen ist dieser Gefahr in der Haltung einer Deskription, die auch die durch Normen, Pflichten und Gesetze gezeichnete Lebenswirklichkeit beschreibt als das, was Prediger wie Gemeinde durchaus bestimmt (als Gesetz, das „in und mit dem Leben selbst immer schon in Aktion ist“, um noch einmal mit Ebeling zu sprechen). So ist es in den Wirklichkeiten präsent, in denen wir leben,

30 Vgl. R. Preul, Deskriptiv predigen! Predigt als Vergegenwärtigung erlebter Wirklichkeit, in: Ders., Luther und die Praktische Theologie. Beiträge zum kirchlichen Handeln in der Gegenwart, Marburg 1989, 84–112.

31 Das ist in der Religionsphilosophie Kants nachweisbar. Vgl. H. M. Dober, „Reflektierender Glaube“. Die Vernunft der Religion in klassischen Positionen, Würzburg 2011, 25–48 [Kant – oder die Moral der Religion].

dass wir nie nur Zuschauer, sondern auch Beteiligte sind, wenn etwa ein Gebot uns erreicht, und sei es im Angesicht des anderen, ihn nicht zu verletzen, oder wenn es um unserer Menschlichkeit willen nicht mehr zu vermeiden ist, dass wir uns einmischen (dies ist das Thema der Predigt über „Man nannte ihn Hombre“). Auch das in einer bestimmten Situation nicht mehr zu vermeidende Verlassen der Zuschauerposition hin zur Beteiligung am Geschehen kann allerdings (und sollte mit guten Gründen) in der Predigt vor allem *beschrieben* werden. Würde der Prediger der Gemeinde *vorschreiben* wollen, wo und wann sie sich einzumischen habe (sei es beim Kirchenasyl, in der Teilnahme an Demonstrationen gegen gigantische Bauprojekte wie im Fall unterirdischer Schnellbahnhöfe, sei es bei der Wahl neuer Regierungskoalitionen), so hätte er nicht nur seine Kompetenzen als Kirchenmann überschritten, sondern seine Predigt wäre auch – nolens volens vielleicht – zu einer „gesetzlichen“ Predigt des Gesetzes oder des Evangeliums geworden.³² Deren Formen sind vielfältig und verbergen sich leicht hinter dem Schein bloßer Narration oder sie gehen beinahe unbemerkt einher mit den Tendenzen so mancher Pastoren-Persönlichkeit, andere zu vereinnahmen.

Demgegenüber wird sich die Predigt des Evangeliums darin bewähren, dass sie der Gemeinde die Freiheit lässt, selbst zu entscheiden, in welcher Lebenssituation und zu welchem Zeitpunkt die bloße Zuschauerhaltung zugunsten einer aktiven Beteiligung am Geschehen aufzugeben ist. Der beste Weg dahin scheint aber eine möglichst dichte, lebensnahe und konkrete *Beschreibung der Lebenswirklichkeiten* zu sein, in denen der einzelne selbstverantwortlich zu handeln hat. Zu diesem Zweck vor allem kommt der Film der Predigt zu Hilfe. Die Beschreibung der Lebenswirklichkeit ist zwar noch nicht das Evangelium, aber erst auf dem Hintergrund zutreffender und überzeugender Beschreibungen kann das Evangelium als Antwort seine Kraft entfalten.

32 M. Josuttis zufolge ist „Gesetzlichkeit [...] die Form der Verkündigung, die auf der Vermischung von Gesetz und Evangelium basiert und aus der die Ideologisierung des Evangeliums wie die Moralisierung des Gesetzes resultiert“ (Ders., Gesetz und Evangelium in der Predigtarbeit. Homiletische Studien 2, Gütersloh 1995, 94–181, 97).

Damit ist auch schon das Hauptkriterium benannt, das die Auswahl der Filme bestimmt hat, welche in diesem 2. Band von „Film-Predigten“ nacherzählt und interpretiert werden. Diese Filme bringen Aspekte der Lebenswirklichkeit auf eine überzeugende Weise so zur Darstellung, dass die Predigt sich darauf beziehen kann. Gewiss ist das Kriterium „überzeugend“ subjektiv gefärbt, wird doch nicht jede Predigerin und jeder Prediger den gemeinsam angeschauten Film in gleicher Weise ansprechend, ästhetisch gelungen, hinsichtlich der Erfahrung des Lebens zutreffend und also für die Aufnahme in eine Predigt als geeignet ansehen. In dieser Grauzone des Urteils wird es einerseits darauf ankommen, dass, wenn schon nicht alle, so doch eine größtmögliche Zahl von Betrachtern des Films und von Besucherinnen des Gottesdienstes wenigstens gespannt darauf sind, wie der Prediger die dargestellte Lebenswirklichkeit in seine Predigt einbringt und vor allem: wie sich die Botschaft des Evangeliums auf diesem Hintergrund wird auswirken können. Andererseits, und dieser Gesichtspunkt ist eben schon angeklungen, wird es entscheidend darauf ankommen, ob der Prediger selbst sich bewusst genug darüber geworden ist, wie er die im Film dargestellte Lebenswirklichkeit wird beschreiben können und auf welche Weise es ihm gelingt, das Evangelium damit ins Gespräch zu bringen. Die gehaltene Predigt erst ist die Bewährungsprobe für die Auswahl des Films und die in der Darstellung seiner Gehalte wechselseitig aufeinander bezogenen theologischen Kategorien Gesetz und Evangelium.

Die in diesem Band gesammelten Predigten machen Ernst mit der theologischen Voraussetzung, dass das Gesetz als Lebenswirklichkeit einerseits Zwänge produziert – das ist die Bedeutung der (mythischen) Schicksalsmacht –, andererseits fordernden Charakter hat – das ist die von Luther hervorgehobene Bedeutung des Gebotes, die sich auch durch jüdische Auslegung bestätigen lässt (s. o.). Auf vielfältige Weise ist in den ausgewählten Filmen, auf die die Predigten sich beziehen, zu sehen, dass das so differenziert begriffene Gesetz bis heute eine Entsprechung in der Lebenserfahrung hat. Diese wird insbesondere für den Zeitgenossen sich zeigen, für den seine Erfahrung nicht nur durch „Selbstbezug als Selbst-Suche“³³ bestimmt ist (d. i. der gängige Sinn der

33 Vgl. Korsch, Theologische Prinzipienfragen (s. o. Anm. 6), 359.

Vernunft als autonomer Rationalität), sondern auch durch ein ursprüngliches Vernehmen, durch ein elementares Hören des „homo audiens“.³⁴ Zur Erfahrung in der Wechselseitigkeit von Spontaneität (Aktivität) und Rezeptivität (Passivität) bereitet die *Theologie* den Weg, wenn es denn um die Ausarbeitung der theoretischen (in ihrer Funktion kritischen und regulativen) Begriffe geht. Zur praktischen Orientierung in Glauben und Leben reicht die *Predigt* aus, wenn sie sich denn selbst der Regulation und Kritik der theologischen Begrifflichkeit aussetzt.

5. Der Film und seine Interpretation

Es mag sein, dass (manche) Filme ein „Neuronenfeuer“ zu entfachen vermögen, wie ein Rezensent meiner ersten Sammlung von Film-Predigten meinte.³⁵ Die Kombination von Bild und Ton ebenso wie der – die Rezeption der Bilder beschleunigende oder die Wahrnehmung zu komplexer Reflexion führende – Schnitt und die begleitende Musik können eine *Intensität des Erlebens* hervorrufen, in der Anschauung und Gefühl zu höchster Präsenz vereint sind. Was für das Filmerleben erwartet werden kann, ist aber nicht mit der Erwartung an die Predigt zu verwechseln, die die in den Filmen dargestellte Erfahrung in die *Deutungsperspektive des Evangeliums* stellt. Damit ist allerdings nicht gesagt, dass der Film in der Predigt „zum Text ohne Bilder und Ton, ohne Schnitt und Musik, ohne Geheimnis und Erlebnis“ (ebd.) würde. Denn auch diese spezifische Form der Rede ruft innere Bilder hervor, wie sie durch Anschauung und Vergleich, Beispiel und Nacherzählung vorgestellt werden und keineswegs ohne Gefühlsintensität sind. Doch die geistige Mitteilung in einer Rede unterscheidet sich von der im Film dargebotenen Folge von Bildern eben dadurch, dass sie weitgehend darauf verzichtet, ihre Hörer unter „chocks“ zu setzen, die Walter Benjamin zufolge für die in der Moderne spezifischen Erlebnisqualitäten charakteristisch

34 Beutel, Wort Gottes (s. o. Anm. 7), 371.

35 J. Teuber, Neuronenfeuer gelöscht. Vier Publikationen zum Thema Film und Literatur im Gottesdienst, in: Der Evangelische Berater Nr. 3, 2010, 171.

Dieser zweite Band von Predigten sucht den theologischen Sinn des »Gesetzes« in 15 ausgewählten Spielfilmen auf und stellt ihn ins Licht des Evangeliums. So zeigen sich Spuren zur befreienden Botschaft des Christentums inmitten der menschlichen Erfahrung, wie die – neueren und älteren – Streifen sie zur Darstellung bringen. Bibeltexte, Lieder und Gebete betten die Film-Predigten in den liturgischen Zusammenhang des Gottesdienstes ein. Ein einleitender Essay entfaltet den theologischen Sinn der für die Hermeneutik dieser Kunstwerke leitenden Kategorien »Gesetz« und »Evangelium«.

Der Autor

Dr. phil. habil. theol. Hans Martin Dober ist apl. Prof. für Praktische Theologie in Tübingen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche in Tuttlingen.

ISBN 978-3-525-63042-6



www.v-r.de